

- Begründung -

Zum Bebauungsplan Nr. 13a/I. Änderung
der Stadt Bad Schwartau - Schmiedekoppel

I. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 umfaßt

- a) das im Norden des Planes gelegene Kleinsiedlungsgebiet mit den Flst. 332, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342 und 343 sowie den
- b) im Südwesten des Bebauungsplanes gelegenen Teilbereich der Flst. 345/2 und 345/1.

II. Gründe für I. Änderung des B-Planes Nr. 13a:

- Zu a) Um dem Antrag der Grundstückseigentümer der obig genannten Flurstücke auf Errichtung eines Vorbaues (Windfang) zu entsprechen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau in ihrer Sitzung vom 10.10.1978 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

Im Teil B (Textteil) der Planzeichnung wird als Ausnahme geregelt, daß die Eigentümer der betreffenden Grundstücke Eingangsvorbauten bis zu einer max. Größe von 10 m² errichten dürfen, wobei der Vorsprung vor der im Bebauungsplan eingezeichneten Baugrenze max. 2,50 m betragen darf.

- Zu b) Bei der Erstellung des B-Planes Nr. 13a wurde im Bereich der Flst. 345/2 und 345/1 eine Fläche freigehalten für eine evtl. Straßendurchführung, um die von der Hauptstraße zugänglichen tiefen Grundstücke im rückwärtigen Bereich neu zu erschließen.

Da aufgrund einer durchgeführten Grundstückseigentümerbefragung sich alle Eigentümer gegen den Bau einer Stichstraße ausgesprochen haben, hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau in ihrer Sitzung vom 10.10.1978 dahingehend entschieden, die bisher ausgewiesene Freihaltefläche aufzuheben und in Bauland umzuwidmen.

III. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Die aufgeführten Änderungen bewirken keine zusätzlichen Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens. Ebenso tritt hier die Frage der Folgemaßnahmen, der Erschließung und der Kostendeckung nicht auf.

Bad Schwartau, den **17. JAN. 1980**
Az.: 622.2-13a/I. Eck/Fo

Stadt Bad Schwartau
- Der Magistrat -

(Bährdt)

Bürgermeister

(LS)